

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Swiss Helicopter AG

### Präambel

Bei der Swiss Helicopter AG (nachstehend Swiss Helicopter genannt) handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Chur. Sie betreibt Helikopterbasen an verschiedenen Standorten in der Schweiz.

Mit der Buchung eines Helikopterfluges bei Swiss Helicopter akzeptiert der Passagier oder der Besteller eines Frachtfluges (nachstehend Kunde genannt) die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Subsidiär gelten die Transportbestimmungen des nationalen und internationalen Luftfahrtsrechts.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Swiss Helicopter

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen, die ein Kunde mit Swiss Helicopter vereinbart. Allfällige Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### 2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner

Vermittelt Swiss Helicopter nebst dem Helikopterflug Arrangements oder Einzelleistungen anderer Veranstalter oder Dienstleistungsunternehmen (nachstehend Partner genannt), so entsteht bezüglich deren Leistungen ausschliesslich ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Partner. Diesbezüglich gelten allfällige Geschäftsbedingungen des Partners.

### 3. Vertragsabschluss

Der Beförderungsvertrag kommt mit der mündlichen oder schriftlichen Buchung zustande. Zu Beweis Zwecken kann Swiss Helicopter eine mündliche Buchung schriftlich bestätigen.

### 4. Preise und Fälligkeit

4.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken.

4.2 Preislisten, Angaben in Prospekten, Werbeeinschaltungen etc. gelten jeweils für das entsprechende Kalenderjahr.

4.3 Preisanpassungen bleiben bei Erhöhung der Kerosin-, Fluglizenzen-, Landegebühren und dergleichen vorbehalten.

4.4 Sofern nicht Vorauszahlung vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Am 31. Tag gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5%.

4.5 Wurde Vorauszahlung vereinbart und nicht erfüllt, kann Swiss Helicopter die Beförderung verweigern.

4.6 Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Es erfolgt keine Barauszahlung. Allfällige Aktionen sind nicht mit anderen Rabatten kumulierbar.

### 5. Wahl der Basis und des Helikopters

5.1 Swiss Helicopter bestimmt die für die Ausführung des Vertrages geeignete Basis.

5.2 Swiss Helicopter bestimmt den geeigneten Helikopter.

5.3 Swiss Helicopter ist berechtigt, die Beförderung zu den gleichen Bedingungen für den Kunden durch einen Dritten ausführen zu lassen.

### 6. Weisungsrecht der Swiss Helicopter

6.1 Der Pilot hat als Bordkommandant gegenüber allen Kunden ein Weisungsrecht. Alle Kunden müssen seine Anweisungen und jene des übrigen Flugpersonals befolgen.

6.2 Befolgt ein Kunde die Weisungen nicht, haftet er für die Folgen seines Verhaltens.

## II. Beförderung von Personen

### 7. Helikoptertyp

Der bei der Buchung gewählte Helikoptertyp ist nicht verbindlich. Swiss Helicopter ist berechtigt, einen anderen Helikoptertyp einzusetzen. Für den Kunden ergibt sich weder eine Preiserhöhung noch eine Preisminderung.

### 8. Rundflüge

Bei Rundflügen gelten Mindestteilnahmebedingungen.

### 9. Flugscheine

9.1 Swiss Helicopter stellt vor dem Flug Einzel- oder Sammelbeförderungsscheine aus.

Die Flugscheine enthalten Umfang der Beschränkungen der Haftung für Tod und Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie für Verspätung.

9.2 Sollte Swiss Helicopter wegen besonderer Umstände nicht in der Lage sein, einen Flugschein auszustellen, gelten die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Beschränkungen.

### 10. Gepäck

10.1 Swiss Helicopter befördert das Gepäck, wenn es der Platz und die Sicherheitsvoraussetzungen zulassen.

10.2 Ein Gepäckstück darf höchstens die Dimensionen 80 x 40 x 30 cm aufweisen.

Das Gepäck darf pro Kunde maximal 20 Kilo wiegen. Reisen mehrere Kunden in einer Gruppe, können die Gewichtslimiten gesamthaft berechnet werden.

10.3 Aus Sicherheitsgründen (z.B. wegen Gewichtslimiten) kann Swiss Helicopter das Gepäck separat mit einem Strassentransport an den vereinbarten Bestimmungsort bringen lassen. Die entsprechenden Transportkosten trägt der Kunde.

10.4 Der Kunde hat bei der Buchung mitzuteilen, wenn sich im Gepäck Wertgegenstände oder empfindliche Geräte oder Gegenstände befinden. Gegebenenfalls hat er einen Zuschlag zu bezahlen oder eine spezielle Versicherung abzuschliessen.

### **11. Verspätung, Annullierung, Programmänderung seitens Swiss Helicopter**

- 11.1 Swiss Helicopter behält sich vor, einen Flug aus technischen und/oder meteorologischen und/oder operationellen Gründen abzusagen.
- 11.2 Bei einer Verspätung oder Verschiebung des Fluges aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen sowie aus anderen Gründen, die ausserhalb des Machtbereichs der Swiss Helicopter liegen, haftet sie nicht für einen allfälligen Schaden.
- 11.3 Eine Programm- oder Routenänderung aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen führt weder zu einer Preiserhöhung noch zu einer Preisminderung.
- 11.4 Muss Swiss Helicopter den Flug wegen technischen oder meteorologischen Gründen frühzeitig abbrechen, bringt sie den Passagier nach ihrer Wahl mit einem anderen Helikopter oder einem anderen Transportmittel so rasch als möglich entweder an den Ausgangsort zurück oder an den Bestimmungsort. Bei einer Rückkehr an den Ausgangsort holt sie den Flug sobald als möglich nach. Bringt sie den Kunden mit einem anderen Transportmittel an den Bestimmungsort, übernimmt sie die entsprechenden Kosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.5 Macht Swiss Helicopter den Kunden vor dem Abflug darauf aufmerksam, dass der Flug aus meteorologischen Gründen möglicherweise abgebrochen werden muss, und nimmt der Kunde dieses Risiko in Kauf, bezahlt er seine Weiterreise an den Bestimmungsort bzw. seine Rückkehr an den Ausgangsort mit einem anderen Transportmittel. Er schuldet Swiss Helicopter auch bei Abbruch des Fluges den vereinbarten Beförderungspreis.
- 11.6 Bei einer Annullierung des Fluges aus Gründen, die nicht der Kunde zu verantworten hat, erstattet ihm Swiss Helicopter den bezahlten Buchungs-/Arrangementspreis zurück, sofern es nicht möglich war, vor Ort eine angemessene Ersatzleistung anzubieten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Rundflügen und Flügen, die aufgrund eines Gutscheines stattfinden, wird der Flug auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.7 Gerät Swiss Helicopter schuldhaft in Verzug, so hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadenersatzansprüche können nur erhoben werden, sofern der Verzug von Swiss Helicopter zumindest grobfahrlässig verursacht wurde. Dasselbe gilt bei von Swiss Helicopter zu vertretender Unmöglichkeit. In beiden Fällen ist die Haftung auf den direkten Schaden beschränkt. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **12. Verspätung, Annullierung, Programmänderung seitens des Kunden**

- 12.1 Verzögert sich der Abflug, weil der Kunde nicht zur vereinbarten Zeit zum Einsteigen bereit ist, kann Swiss Helicopter nach einer angemessenen Wartezeit den Flug annullieren. In diesem Fall bleibt der vereinbarte Beförderungspreis geschuldet.
- 12.2 Bei Annullierung bezahlt der Kunde
  - 15 – 2 Tage vor dem Flugtermin: 50% des Gesamtpreises
  - 24 Stunden (inklusive "no show") vor dem Flugtermin: 100%Bei Arrangements und Einzelleistungen gelten zudem die zusätzlichen Annullierungsbedingungen und –kosten der Partner.
- 12.3 In den Beförderungspreisen und Arrangements und/oder Einzelleistungen ist keine Annullierungskostenversicherung eingeschlossen. Dem Kunden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung, falls nicht bereits vorhanden, empfohlen.
- 12.4 Bei Programmänderungen (z.B. Zeitpunkt oder Route) des Kunden behält sich Swiss Helicopter Preisanpassungen vor.

### **13. Flüge ins Ausland / Reisedokumente**

Bei Flügen ins Ausland ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er über die notwendigen Reisedokumente (Pass) und allfällige Aus- und Einreisebewilligungen (Visum) verfügt. Er trägt die Kosten und allfällige Bussen, falls ihm eine Behörde die Ausreise oder Einreise verweigert.

### **14. Haftung für Personen- und Gepäckschäden**

- 14.1 Swiss Helicopter haftet bei einem Unfall für Personen- und Gepäckschäden nach den Bestimmungen der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) und den anwendbaren internationalen Vorschriften (Montrealer Übereinkommen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2027/97, (EG) Nr. 889/2002, (EG) Nr. 785/2004 und (EG) Nr. 285/2010.
- 14.2 Soweit zulässig wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- 14.3 Swiss Helicopter ist von der Haftung in dem Mass befreit, als sie nachweist, dass der Kunde oder ein Dritter den Schaden durch eine Pflichtverletzung oder andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht oder dazu beigetragen hat.
- 14.4 Bei Tod und Körperverletzung haftet Swiss Helicopter für Schäden bis zum Betrag von 100'000 Sonderziehungsrechten pro Kunde. Darüber hinaus haftet sie für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung ihrer Mitarbeitenden oder Beauftragten oder der Schaden ausschliesslich auf eine Pflichtverletzung eines Dritten zurückzuführen ist.
- 14.5 Bei Tod und Körperverletzung leistet Swiss Helicopter innert 15 Tagen finanzielle Soforthilfe an die schadenersatzberechtigten natürlichen Personen nach Art. 15 LTrV. Im Todesfall beträgt sie mindestens 16'000 Sonderziehungsrechte.
- 14.6 Offeriert Swiss Helicopter dem Kunden oder seinen Angehörigen bei einem Unfall mit Personenschäden vertraglich eine höhere Schadenersatzleistung als sie gesetzlich geschuldet ist oder verzichtet sie auf den Entlastungsbeweis, gelten das Angebot und der Verzicht nur gegenüber den Geschädigten und nicht gegenüber regressierenden Sozialversicherungen oder anderen Versicherern.
- 14.7 Hat Swiss Helicopter neben der Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Kunden eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen und leistet diese bei einem Unfall mit Personenschäden eine Entschädigung, rechnet Swiss Helicopter die Zahlungen der Unfallversicherung an die Haftpflichtansprüche der Geschädigten an.
- 14.8 Die Haftung für den Schaden bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des aufgegebenen Gepäcks ist begrenzt auf 1'000 Sonderziehungsrechten pro Kunde. Hat der Kunde bei der Buchung einen höheren Wert deklariert und gegebenenfalls den dafür verlangten Zuschlag entrichtet, erstreckt sich die Haftung bis zur Höhe des angegebenen Betrages, sofern Swiss Helicopter nicht nachweist, dass dieser Betrag das tatsächliche Interesse des Kunden an der Lieferung übersteigt. Die Haftung entfällt für den Schaden, der auf die Eigenart des Reisegepäcks oder einem ihm inwohnenden Mangel zurückzuführen ist.
- 14.9 Die Haftung für den Schaden bei Verspätung der Beförderung ist begrenzt auf 4'150 Sonderziehungsrechten pro Kunde und 1'000 Sonderziehungsrechten pro Gepäck. Die Haftung entfällt, wenn Swiss Helicopter nachweist, dass sie, ihre Mitarbeitenden und Beauftragten alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihnen nicht möglich war, solche Massnahmen zu treffen.
- 14.10 Befördert Swiss Helicopter das Gepäck nicht mit dem Helikopter und beauftragt sie einen Dritten mit dem Transport, haftet sie nicht für Schäden, die sich durch oder während einer solchen Beförderung ereignen.

## **III. Beförderung von Gütern**

### **15. Luftfrachtbrief**

- 15.1 Vor dem Flug stellt Swiss Helicopter einen Luftfrachtbrief aus, auf dem Abgangs- und Bestimmungsort und das Gesamtgewicht der Fracht vermerkt sind.
- 15.2 Das Gewicht der Fracht bestimmt sich nach der Bordwaage.

## **16. Beförderungspreis**

- 16.1 Der vereinbarte Beförderungspreis versteht sich für eine Beförderung bei normalen Sicht- und Windverhältnissen und bemisst sich nach dem beförderten Gewicht. Ist er nach Rotationen bestimmt, zählt als Rotation ein Flug vom Aufnahme- an den Ablandeort und zurück.
- 16.2 Besondere meteorologische Verhältnisse (z.B. hohe Temperaturen oder starker Wind) schränken die Leistungsfähigkeit des Helikopters ein. Erhöht sich der vereinbarte Preis aus diesen Gründen um mehr als 10%, führt Swiss Helicopter den Transport nur nach Rücksprache mit dem Kunden durch.
- 16.3 Entstehen längere Stand- und Flugzeiten, die der Kunde zu verantworten hat (z. B. wegen schlechter Vorbereitung der Baustelle, falscher Gewichtsangaben, nicht passender Teile bei Montagen etc.), hat er für diese zusätzlichen Kosten aufzukommen.

## **17. Vorbereiten und Verpacken der Fracht**

- 17.1 Der Kunde stellt die Fracht für den Flug bereit und verpackt sie so, dass sie ohne Gefahr für das beförderte Gut und für Dritte sowie ohne Verzögerung transportiert werden kann. Swiss Helicopter stellt für die Beförderung der Fracht Transportmaterial wie Betonkübel, Netze und Struppen zur Verfügung. Der Kunde darf für die Verpackung und die Befestigung der Fracht nur dieses Material verwenden und hat es sorgfältig zu behandeln
- 17.2 Das vereinbarte Gewicht und die vereinbarten Dimensionen der Fracht dürfen nicht überschritten werden. Überschreitungen haben Preisanpassungen zur Folge (zusätzliche Flugkosten und Standgebühren). Zudem behält sich Swiss Helicopter vor, zu Lasten des Kunden einen anderen Helikoptertyp einzusetzen.
- 17.3 Swiss Helicopter ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen eine andere als die vom Kunden gewählte Verpackung zu verlangen.

## **18. Vorbereitung der Start- und Landeplätze**

- 18.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Bewilligungen für Start, Deponie und Landungen ausserhalb von bewilligten Flugfeldern und Landeplätzen sowie für Flüge über dicht besiedeltes Gebiet einzuholen. Er hat sie vor dem Flug Swiss Helicopter zur Verfügung zu stellen.
- 18.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Start- und Landeplätze einwandfrei vorbereitet und die Sicherheit vor Ort gewährleistet sind. Ein Betreten durch Unbefugte während des Flugbetriebes ist auszuschliessen. Der Kunde richtet für allfällige Zuschauer den notwendigen Sicherheitsabstand ein.
- 18.3 Die Start- und Landeplätze müssen möglichst staubfrei sein, lose Gegenstände sind zu entfernen oder zu befestigen. Beim An- und Abflug sowie beim Transport oder der Montage können Abwinde Geschwindigkeiten von 120 bis 180 km/h erreichen. Für allfällige Schäden, die durch den Abwind an Menschen, Tieren oder Sachen (Fahrzeuge, Gebäude etc.) entstehen, wird eine Haftung der Swiss Helicopter ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich sein Personal und alle anderen Personen, die sich mit der Beförderung der Last befassen oder z.B. bei der Montage davon betroffen sind oder die sich am Start- und Landeplatz befinden, den anwendbaren Sicherheitsvorschriften unterziehen. Er sorgt dafür, dass diese Personen mit den notwendigen und vorgeschriebenen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind und weist Personen ohne die vorgeschriebene Ausrüstung vom Platz weg. Bei Missachtung dieser Vorschriften sind im Schadenfall allfällige Haftungs- und Regressansprüche gegenüber der Swiss Helicopter ausgeschlossen.
- 18.5 Der Kunde informiert bei Flügen in bewohntes Gebiet die Anwohner spätestens fünf Tage im Voraus über den Helikoptereinsatz. Er teilt ihnen Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes, Art der Fracht, Sicherheitsmassnahmen wie Fenster schliessen, Storen einfahren, lose Gegenstände fixieren, Tiere in Sicherheit bringen, Fahrzeuge umparkieren sowie die Telefonnummer von Swiss Helicopter mit.

## **19. Verspätung/Annulation**

- 19.1 Swiss Helicopter kann den Flug aus meteorologischen, technischen oder operationellen Gründen ohne Schadenfolge verschieben oder annullieren.
- 19.2 Verzögert sich der Abflug, weil die Fracht nicht zur Beförderung bereit ist oder weil der Kunde die Anwohner nicht genügend informiert hat oder weil die Sicherheit am Start- oder Landeort nicht gewährleistet ist, kann Swiss Helicopter den Flug nach einer angemessenen Wartezeit annullieren. In diesem Fall hat der Kunde den getätigten Aufwand und eine Standgebühr pro Stunde zu bezahlen.
- 19.3 Statt einer Annullierung kann Swiss Helicopter nach ihrer Wahl die Verpackung selber verbessern oder die fehlenden Sicherheitsmassnahmen ergreifen. In diesem Fall hat der Kunde den ausgewiesenen Zusatzaufwand und eine Standgebühr pro Stunde zu bezahlen.
- 19.4 Annulliert der Kunde den Flug 48 Stunden vor dem Flugtermin oder noch später, steht Swiss Helicopter das Recht zu, eine Annullierungsentschädigung von 1/3 des vereinbarten Beförderungspreises zu verlangen.

## **20. Beförderung von gefährlichen, wertvollen oder empfindlichen Gütern**

- 20.1 Die Beförderung von Gefahrgut (z.B. Sprengstoff, Chemikalien) muss nach den IATA-Bestimmungen für gefährliche Güter erfolgen.
- 20.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei der Beförderung von gefährlichen Gütern alle Mitarbeiter, die mit dem Bereitstellen oder der Beförderung dieser Fracht befasst sind, über die notwendige Ausbildung und über die vorgeschriebenen Lizenzen verfügen. Auf Verlangen hat er die entsprechenden Lizenzen vorzuweisen.
- 20.3 Lässt der Kunde wertvolle Güter befördern, bei welcher er davon ausgehen muss, dass die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht den Wert des Gutes nicht deckt, hat er dies Swiss Helicopter vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen und einen Zuschlag zu entrichten oder eine spezielle Versicherung abzuschliessen.
- 20.4 Lässt der Kunde empfindliche Güter (Tiere, sensible vibrations-, temperatur- und druckempfindliche Geräte, sensible Materialien, Pflanzen, Bäume, Glas) befördern, hat er dies Swiss Helicopter vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen und gegebenenfalls einen Zuschlag zu entrichten oder eine spezielle Versicherung abzuschliessen.

## **21. Haftung für Schäden an Gütern**

- 21.1 Swiss Helicopter haftet für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gütern, wenn der Schaden während der Luftbeförderung entstanden ist, nach den Bestimmungen der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) und den anwendbaren internationalen Vorschriften.
- 21.2 Soweit zulässig wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- 21.3 Swiss Helicopter ist von der Haftung in dem Mass befreit, als sie nachweist, dass der Kunde, dessen Angestellte oder Hilfspersonen oder ein Dritter den Schaden durch eine Pflichtverletzung oder andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht oder dazu beigetragen hat.
- 21.4 Die Haftpflicht bei Frachtschäden ist begrenzt auf 19 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm. Der Kunde kann darüber hinaus eine Transportversicherung abschliessen.
- 21.5 Hat der Kunde bei der Buchung einen höheren Wert deklariert und den dafür verlangten Zuschlag entrichtet, erstreckt sich die Haftung bis zur Höhe des angegebenen Betrages, sofern Swiss Helicopter nicht nachweist, dass dieser Betrag das tatsächliche Interesse des Kunden an der Lieferung übersteigt.
- 21.6 Die Haftung entfällt für den Schaden, der auf die Eigenart der Güter oder einem ihnen innewohnenden Mangel oder auf die mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.
- 21.7 Die Haftung entfällt für den Schaden aus Verspätung, wenn Swiss Helicopter nachweist, dass sie, ihre Mitarbeitenden und Beauftragten alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihnen nicht möglich war, solche Massnahmen zu treffen.
- 21.8 Bei gefährlicher, wertvoller oder empfindlicher Fracht (inkl. Pflanzen und Bäumen) ist die Haftung in jedem Fall auf den Beförderungspreis inkl. Zuschlag beschränkt, ausser Swiss Helicopter habe den Schaden durch Absicht oder ein schweres Verschulden verursacht.
- 21.9 Swiss Helicopter haftet nicht für Schäden an beförderten Gütern oder auf der Erde, soweit die Verantwortung beim Kunden lag.

- 21.10 Erleidet der Kunde oder sein Personal durch den Betrieb des Helikopters einen Schaden auf der Erde, haftet Swiss Helicopter dafür nur, wenn sie ihn absichtlich oder durch ein grobes Verschulden verursacht hat.
- 21.11 Stellt der Kunde oder der Empfänger einen Schaden an der Fracht fest, der bei der Beförderung entstanden ist, muss er ihn der Swiss Helicopter unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 21.12 Bei berechtigten Mängelrügen ersetzt Swiss Helicopter nach ihrer Wahl das transportierte Material oder den Minderwert. Darüber hinaus bestehen keine Schadensersatzansprüche.
- 21.13 Swiss Helicopter ist für Schäden an beförderten Gütern versichert, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist und für Schäden haftet. Für eine weitergehende Deckung muss der Kunde eine eigene Versicherung abschliessen.
- 21.14 Ersetzt Swiss Helicopter oder deren Versicherung den Schaden eines Dritten, den der Kunde, dessen Angestellte oder Hilfspersonen verursacht haben, hält der Kunde Swiss Helicopter schadlos.
- 22. Flüge ins Ausland / Import- und Exportdokumente**
- 22.1 Der Kunde besorgt alle Import- und Exportdokumente, die für die internationale Beförderung von Fracht notwendig sind.
- 22.2 Bei Flügen ins Ausland können die anwendbaren ausländischen Vorschriften für den Betrieb eines Helikopters von den schweizerischen Vorschriften abweichen.

#### **IV. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 23. Salvatorische Klausel**  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Eine unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck - soweit gesetzlich zulässig - erreicht wird.
- 24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**  
Sämtliche Beförderungsverträge mit Swiss Helicopter, auch internationale, unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist **Chur**.

22.02.2016